

Gemeinde Miltach  
Kötztinger Str. 3  
93468 Miltach  
Lkrs. Cham / Opf.



B.Nr. 16.01.08.IV  
Bestandskraft: "19.03.2013"  
Sg. 50

# 4. Änderung des Bebauungsplanes "HOFÄCKER" - Erweiterung I

[ im vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB ]

## Deckblatt Nr. 4

Planung: Gemeinde Miltach  
Kötztinger Str. 3  
93468 Miltach

erstellt: Miltach, den 04.02.2013  
Gemeinde Miltach:

(Aumeier) 1. Bürgermeister

Nachbarunterschriften:

(Fl.Nr. 452, 468/10)  
Gemeinde Miltach

(Fl.Nr. 452/2) Loos Bernd,  
Meindl-Loos Urike  
Am Kohlfeld 3,  
Miltach.

(Fl.Nr. 454) Georg Griesbeck,  
Lindenstr. 42, Miltach

## Präambel

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und § 13 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 der Bayer. Bauordnung erlässt der Gemeinderat Miltach folgende

## **Satzung**

### § 1

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „Hofäcker - Erweiterung I“ durch das Deckblatt Nr. 4 in der Fassung vom 04.02.2013 ist beschlossen.

### § 2

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung (Deckblatt Nr. 4) werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Miltach, den 19.03.2013

Gemeinde Miltach

  
Aumeier, Erster Bürgermeister

## Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.02.2013 beschlossen, den Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet „Hofäcker - Erweiterung I“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
2. Die Beteiligung der betroffenen Bürger (Grundstückseigentümer) und der berührten Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 08.02.2013 bis 08.03.2013.
3. Der Gemeinderat Miltach hat in seiner Sitzung vom 14.03.2013 die 4. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 04.02.2013 als Satzung beschlossen.
4. Die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 4 wurde am 19.03.2013 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus in Miltach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Miltach, den 19.03.2013

Gemeinde Miltach

  
Aumeier, Erster Bürgermeister





## Textliche Festsetzungen:

### **I. Änderungen für den Bereich der Parzelle 5:**

Für den Bereich der Parzelle Nr. 5 mit der Fl.Nr. 453/1 Gemarkg. Miltach werden durch das Deckblatt Nr. 4 folgende Festsetzungen geändert:

#### Nr. 2 Bauliche Nutzung: erhält die nachfolgende Fassung:

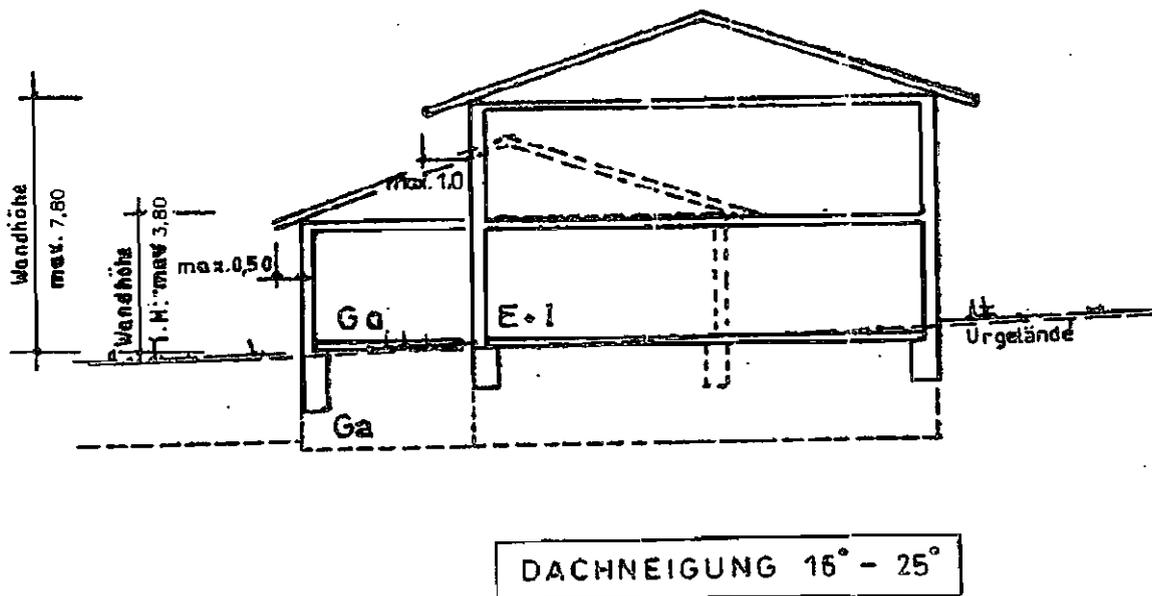
Die max. zulässigen Geschossflächen sind E + I

Es werden max. 2 Vollgeschosse (II) zugelassen, beschränkt auf max. 2 Wohnungen. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,25. Die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 0,6.

#### Nr. 3.1.2 Dachneigung und Kniestockhöhen: erhalten folgende Fassung:

- Die zulässige Dachneigung für das Satteldach beträgt  $16^\circ - 25^\circ$
- Bei E + I ist kein Kniestock zulässig, die max. zulässige Wandhöhe beträgt talseits 7,80 m
- Die mittlere Wandhöhe bei der Garage und Nebengebäude darf max. 3,80 m betragen

### **Regelschnitt für Parzelle 5 :**



Hinweise, planliche und textliche Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Hofäcker - Erweiterung I“ in der Fassung vom 05.08.2004, des Deckblatts Nr. 1 in der Fassung vom 28.03.2006, des Deckblatts Nr. 2 in der Fassung vom 31.01.2011 und des Deckblatts Nr. 3 in der Fassung vom 20.01.2012, die nicht von der Änderung betroffen sind, haben auch für den Änderungsbereich Gültigkeit.

### **Begründung**

Durch die Erhöhung der zulässigen Geschossflächen wird dem Wunsch des Bauwerbers einer intensiveren Bebauung entsprochen, ohne den Versiegelungsgrad der privaten Grundstücksfläche zu erhöhen.